

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

das Portrait der Klägerin, bezeichnet als "Rapunzel 4", im Original, als Kopie, Foto, Fotokopie oder in jeglicher anderen Form, jeglichen Dritten gegenüber öffentlich zu machen oder zu verbreiten.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, das Portrait der Klägerin, bezeichnet als "Rapunzel 4" innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils von Ihrer Homepage zu entfernen.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 25.000 €, hilfsweise Ordnungshaft, angedroht.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen
5. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben..
6. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweils andere Teil kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckende vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung der öffentlichen Zurschaustellung zweier durch die Beklagte gefertigter Porträtzeichnungen von der Klägerin in Anspruch.

Die Beklagte fertigte vom Bildnis der Klägerin zwei Porträtzeichnungen. Eine bezeichnete sie als "Rapunzel 4", die andere als "Klimmt 1897 (Julia) 2010". Wegen der Darstellungen wird auf die von der Klägerin als Anl. K1 und K2 vorgelegten Farbkopien der Bilder verwiesen.

Das Bild "Rapunzel 4" wurde unter anderem in der Kunstausstellung "Märchenbilder" in der christlichen Akademie für Gesundheit und Pflegeberufe in Halle (Saale) gezeigt.

Um die Ausstellung für interessiertes Publikum bekannt zu machen, wurde ein Flyer gefertigt. Im Flyer wird vom Aussteller eine kleine Einleitung zur Ausstellung und den dort gezeigten Bildern der Beklagten gegeben. Auch wird der Beklagten dafür gedankt, dass diese ihre Bilder in der Villa Rabe ausstellt. Gleichzeitig wünschen sich die Verfasser "... eine sachgerechte und sensible Auseinandersetzung mit ihren Werken und den darin aufgegriffenen Themen von Missbrauch, Gewalt, Verlassenheit und Sehnsucht.", Wegen der Einzelheiten wird auf den von der Beklagten vorgelegten Flyer (Bl. 44, 44 Rückseite) verwiesen, welchen Sie auch selbst Bekannten und Freunden, unter anderem auch den Eltern der Klägerin damals zukommen ließ.

Über die Ausstellung selbst wurde dann auch ein journalistischer Artikel veröffentlicht. In dem Artikel, in dem auch das hier streitgegenständliche Bild gezeigt wird, führt der Verfasser unter

anderem aus, dass "... 16 Gemälde der Künstlerin Julia Wegat, die den Themen Missbrauch und Gewalt an Kindern gewidmet sind..." Gegenstand der Ausstellung sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von der Klägerin vorgelegte Abschrift dieses Artikels, Bl. 8 der Akte, verwiesen.

Die Klägerin, wie auch ihre Eltern halten den Kontext, in welchem das Bild gezeigt wurde, für unzulässig. Nach ihrer Auffassung wird dadurch in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck vermittelt, die Klägerin sei das Opfer von häuslicher Gewalt und Missbrauch in der Familie geworden.

Mit Schreiben des von den Eltern der Klägerin zwischenzeitlich beauftragten Rechtsanwaltes vom 09.12.2013 wurde gegenüber der Beklagten erklärt, dass "... für die Zukunft jegliche Einwilligung, das Portrait ihrer minderjährigen Tochter, als "Rapunzel 4" genannt, öffentlich auszustellen..." verweigert wird. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 09.12.2013 (Bl. 9 und 10 der Akte) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

a.) das Portrait der Klägerin, bezeichnet als "Rapunzel 4", im Original, als Kopie, Foto, Fotokopie oder in jeglicher anderen Form, jeglichen Dritten gegenüber öffentlich zu machen oder zu verbreiten.

b.) das Portrait der Klägerin, bezeichnet auf der Homepage der Beklagten als "Klimt 1897 (julia) 2010", im Original, als Kopie, Foto, Fotokopie oder in jeglicher anderen Form, jeglichen Dritten gegenüber öffentlich zu machen oder zu verbreiten.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die vorbezeichneten Bilder innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils von Ihrer Homepage zu entfernen.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 25.000 €, hilfsweise Ordnungshaft, angedroht.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, der Klägerin die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung i.H.v. 255,85 € nebst Verzugszinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das von der Klägerin verlangte Verbot greife in unzulässiger Weise in die Kunstfreiheit ein.

Sie selbst sei im übrigen nur Künstlerin, deren Werke ausgestellt wurden, für die Ausstellung selbst ist jedoch die "christliche Akademie für Gesundheits-und Pflegeberufe Halle" verantwortlich. Sofern Journalisten, wie in dem von der Klägerseite vorgelegten Artikel, die einzelnen Bilder in die Thematik "Gewalt und Missbrauch" einordnen, sei dies der persönlichen Wahrnehmung, bzw. der persönlichen Interpretation geschuldet. Dies könne sie als Künstlerin auch nicht beeinflussen, weshalb – nach ihrer Auffassung – ihr diesbezüglich auch keine Konsequenzen abverlangt werden dürften.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1.)

Der Klägerin steht gegen die Beklagte gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, 22,23 KUG ein Unterlassungsanspruch im Hinblick auf das öffentliche Zurschaustellen des von der Beklagten gefertigten Porträts "Rapunzel 4" zu.

a.)

Zur Überzeugung des Gerichts haben die Klägerin und die zu diesem Zeitpunkt sorgerechtigten Eltern jedoch zunächst wirksam ihre Einwilligung zur Veröffentlichung des Porträts erklärt.

Die Einwilligung in die "öffentliche Zurschaustellung" im Sinne des § 22 KUG konnte als rechtsgeschäftliche Handlung von der damals noch minderjährigen Klägerin nur wirksam mit der Einwilligung ihrer Eltern erteilt werden (vergleiche §§ 108 Abs. 1, 107, 111 BGB).

Die Beklagte hat unbestritten vorgetragen, dass sie zum einen die Klägerin, zum anderen auch die Eltern der Klägerin um Erlaubnis bat, die Klägerin zu porträtieren. Dem wurde auch die Zustimmung erteilt. Dies in Kenntnis der Tatsache, dass die beklagte ihren Lebensunter-

halt als Künstlerin bestreitet, weshalb die Klägerin, wie auch ihre Eltern darum wussten, dass zum Zwecke der Veräußerung dieses Bild auch öffentlich wird ausgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund konnte die Zustimmung zur Fertigung des Porträts von der Klägerin auch nur dahin verstanden werden, dass damit auch die Zustimmung zur Veröffentlichung (zum Zwecke der Veräußerung) erklärt wurde. Das Gericht ist angesichts dieser Umstände weiter davon überzeugt, dass der Klägerin (wie auch ihren Eltern als die "die Einwilligung erklärenden" im Sinne des § 107 BGB) auch bewusst war, dass ihre Zustimmung zum Porträtieren auch als Zustimmung zur öffentlichen Zurschaustellung verstanden werden wird.

Letztlich ist noch festzuhalten, dass die – so jedenfalls der unbestrittenen Vortrag der Beklagten – "erste Zustimmung" der Klägerin gemäß § 111 BGB rechtlich bedeutungslos war, jedoch diese, nachdem die Beklagte die Zustimmung der Eltern einholte, dadurch konkludent nochmals zustimmte, dass sie als Modell für die Beklagte sich zur Verfügung stellte.

b.)

Diese Zustimmung zur öffentlichen Ausstellung des Bildes wurde durch die Klägerin, gemeinsam mit Ihren Eltern (welche zu diesem Zeitpunkt noch sorgeberechtigt waren) jedoch mit Schreiben des beauftragten Rechtsanwalts vom 09.12.2013 wirksam widerrufen.

Zwar ist die Einwilligung im Sinne des § 22 KUG grundsätzlich nicht frei widerruflich, vielmehr als rechtsgeschäftliche Erklärung verbindlich (vergleiche OLG Frankfurt, Urteil vom 19.04.2015, Az. 16 U 189/11). Ein Widerruf kann aber dann erfolgen, wenn die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen dies gebietet, was üblicherweise dann angenommen werden kann, wenn es dem Betroffenen nicht mehr zumutbar ist, an der einmal gegebenen Einwilligung noch festgehalten zu werden (vergleiche Landgericht Köln, Urteil vom 14.08.2013, Az. 28 O 62/13). Ein solch wichtiger Grund, der es für den Betroffenen als unzumutbar erscheinen lässt, an der einmal abgegebenen Einwilligung sich festhalten zu lassen, kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn anzunehmen ist, dass die "weiter fort-dauernde Veröffentlichung" zu ernsthaften psychischen Belastungen beim Betroffenen führen würde (vergleiche Landgericht Bielefeld, NJW-RR 2008, Seite 715).

So liegt der Fall aber hier. Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass – insbesondere nach dem Ausstellungsflyer – die von der Beklagten in der Christlichen Akademie für Gesundheit-und Pflegeberufe gezeigten "Märchenbilder", zu welchen auch das Bild "Rapunzel 4" gehörte, unter der Thematik "Missbrauch und Gewalt an Kindern" ausgestellt waren.

Das von der Beklagten gefertigte Portrait, auf welchem die Klägerin auch sehr gut erkennbar ist, war Teil der Ausstellung, wurde also unter der vom Aussteller selbst (vergleiche den von ihm herausgegebenen Flyer) beschriebenen Thematik "Missbrauch und Gewalt an Kindern" öffentlich gezeigt.

Die Klägerin selbst gerät durch den Kontext der Ausstellung in einen Bereich, in welchem sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit – in den Augen des Publikums – als "in der eigenen Familie missbrauchte" Person wahrgenommen zu werden droht, was jedoch unstreitig nicht der objek-

tiven Wahrheit entspricht. Da die Klägerin selbst auf dem Portrait auch gut erkannt werden kann, die Ausstellung sich auch in räumlicher Nähe zu ihrem Heimatort befindet, ist auch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Bekannte, Freunde oder Verwandte sie wieder erkennen und wegen der Ausstellungsthematik Sie selbst auch als "Missbrauchsoffer" wahrnehmen. Für das Gericht ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass gerade in der Lebensphase, in der die Klägerin sich derzeit befindet, eine solche (unwahre) Annahme ganz erhebliche Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der klägerischen Persönlichkeit haben kann. Von möglichen sehr unangenehmen Auswirkungen einer solchen Wahrnehmung im Bekannten- und Freundeskreis für die Familienmitglieder ganz abgesehen. Insgesamt erscheinen die für die Klägerin erwartbaren Folgen der weiteren öffentlichen Ausstellung des von ihr gefertigten Porträts als für die weitere Entwicklung ihrer Persönlichkeit unzumutbar, es kann daher auch nicht ihr abverlangt werden, auch zukünftig die Ausstellung des von ihr gefertigten Bildes in diesem Kontext in der Öffentlichkeit zu dulden. Sie ist daher berechtigt, die einmal von ihr erteilte Zustimmung zum Ausstellen in der Öffentlichkeit zu widerrufen, mit der Folge, dass ein weiteres öffentliches Zurschaustellen dieses Bildes die Klägerin in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Die Beklagte kann mit ihrem Einwand, sie selbst sei ja nicht die "Ausstellende" gewesen, habe daher auch keinerlei Einfluss auf die Positionierung der Ausstellung gehabt, nicht gehört werden.

Die Darstellung der Beklagten, sie habe keinerlei Einfluss auf die Konzeption der Ausstellung gehabt, erscheint schon – als der Lebenserfahrung in höchstem Maße widersprechend – eher ungläubhaft, ist aber auch unerheblich. Die Beklagte hat jedenfalls spätestens durch die Verteilung der Flyer zum Ausdruck gebracht, dass sie die Konzeption der Ausstellung und auch die von den Ausstellenden im Flyer zur Ausstellung wiedergegebene Meinung uneingeschränkt teilt, die konkrete Thematik, in welcher die Bilder gezeigt werden, also ausdrücklich auch ihrem Willen entspricht.

Da die konkrete Thematik, in welcher dann später das Portrait der Klägerin öffentlich zur Schau gestellt wurde, unstreitig weder der Klägerin noch ihren Eltern zum Zeitpunkt der Einwilligung bekannt war, war die Klägerin (mit Zustimmung ihrer Eltern) auch berechtigt, nach Kenntnisnahme von dem konkreten Ausstellungskonzept ihre einmal erteilte Zustimmung im Sinne des § 22 KUG zu widerrufen.

Das Gericht hat hierbei auch berücksichtigt, dass durch das Verbot zukünftiger öffentlicher Aufführung die Kunstfreiheit der Beklagten eingeschränkt wird. Allerdings besteht die Kunstfreiheit nicht schrankenlos, vielmehr endet die Freiheit der Kunst dort, wo konkret in Persönlichkeitsrechte einzelner eingegriffen wird. Die Grenze, bis zu welcher – durch die Kunst verübte – Eingriff in die Persönlichkeit eines anderen hingenommen werden muss, kann jeweils nur durch Bewertung des konkreten Einzelfalles beantwortet werden, ist letztlich ein Produkt der Abwägung der gegenseitigen Interessen, insbesondere auch der für den jeweiligen Beteiligten erwartbaren konkreten Folgerungen.

Hier ist das Gericht der Auffassung, dass gerade vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung der Klägerin die Kunstfreiheit der Beklagten hinter

das Persönlichkeitsrecht der Klägerin zurückzutreten hatte, mit der Folge, dass hier die weitere Veröffentlichung des von der Beklagten gefertigten Porträts zu unterbleiben hatte.

Da die Klägerin wirksam die Einwilligung in die Veröffentlichung des vorgenannten Porträts widerrufen hat, schuldet die Beklagte ebenfalls die Entfernung des Bildes von Ihrer Homepage. Entsprechend war sie zu verpflichten.

2.)

Keinen Anspruch hat die Klägerin jedoch soweit sie darüber hinausgehend beantragt, der Beklagten zu verbieten, das von der Beklagten gefertigte Portrait mit der Bezeichnung "Klimt 1897 (Julia) 2010" anderen Personen gegenüber öffentlich zugänglich zu machen.

Diesbezüglich ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Klägerin, wie auch ihre damals noch sorgeberechtigten Eltern in Kenntnis der Tatsache, dass die Klägerin ihren Lebensunterhalt als Künstlerin verdient, die Zustimmung zur Fertigung dieses Portraitbildes durch die Beklagte gaben.

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht davon aus, dass der Klägerin, wie auch ihren Eltern bewusst war, dass dieses Bild zum Bestreiten des Lebensunterhalts der Klägerin auch anderen Personen zum Kauf angeboten werden wird, bzw. in Ausstellungen dargeboten werden wird, um andere Personen zum Kauf dieses Bildes zu animieren.

Wenn sie aber in Kenntnis des vorgenannten die Zustimmung erteilen, umfasst diese auch die Zustimmung zur öffentlichen Ausstellung dieses Bildes.

Einen Grund, diese Zustimmung zu widerrufen, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Wie ausgeführt, ist die Zustimmung im Sinne des §§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz grundsätzlich nicht widerrufbar. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird ein solcher Widerruf zugelassen. Ein solcher Ausnahmefall ist aber im Hinblick auf das Portrait mit der Bezeichnung "Klimt 1897 (Julia) 2010" nicht ersichtlich. Insbesondere rechtfertigt die Ausstellung des Bildes "Rapunzel 4" in dem hier gegenständlichen Kontext "Gewalt und Missbrauch" einen solchen Widerruf nicht. Jedenfalls hat die Klägerin nicht behauptet, dass eine weitere öffentliche Zurschaustellung des Bildes "Klimt 1897 (Julia) 2010" geeignet wäre, ihre Persönlichkeitsrechte zu verletzen.

Von diesem Hintergrund besteht ein Unterlassungsanspruch im Hinblick auf dieses Portrait nicht.

Einen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gegenüber der Beklagten hat die Klägerin ebenfalls nicht. Ein solcher Anspruch setzt eine schadensverursachende Handlung der Beklagten voraus. Eine solche ist jedoch durch die Klägerin nicht vorgebracht.

Der Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 280 Abs. 2 i.V.m. § 86 BGB. Die Klägerin hat nicht behauptet, dass die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung des Anwaltes sich mit der Erfüllung des von ihr geschuldeten Anspruchs in Verzug befand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit – allerdings auch nur hinsichtlich der Kosten – aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale).

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richter am Amtsgericht